



Verteiler: ZS010
A3 B3 C5 C8 G2 21. März 2000
GZ. 04 0201/2-IV/4/00

An alle
Finanzlandesdirektionen und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Rudolf Weninger
Telefon:
51 433/2688
Internet:
Rudolf.Weninger@bmf.gv.at
x.400:
S=Weninger;G=Rudolf;C=AT;
A=GV;P=CNA;OU=IV-4
DVR: 0000078

Betr.: Rückzahlung von Abgaben aufgrund völkerrechtlicher Verträge;
Durchführung des § 13a AVOG

**Durch das Finanzreformgesetz 1998 wurde die Zuständigkeit zur
Abgabenrückzahlung aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen in die
Alleinzuständigkeit des Finanzamtes Eisenstadt gestellt. Zur besseren
Verständlichkeit und bundeseinheitlichen Vorgangsweise bei Anwendung des
§ 13a AVOG gibt das Bundesministerium für Finanzen seine Rechtsansicht
bekannt.**

1 Änderung der Zuständigkeit durch das Finanzreformgesetz 1998:

Die Bestimmung des § 13a Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz - AVOG, BGBl. Nr. 18/1975 igF, wurde durch das Finanzreformgesetz 1998, BGBl. I Nr. 29/1999, geschaffen. Sie lautet: "*Dem Finanzamt Eisenstadt obliegt für den Bereich des gesamten Bundesgebietes die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückzahlung von Abgaben, soweit diese nicht anderen Behörden übertragen ist.*" Diese Bestimmung ist ab 1. Jänner 2000 anzuwenden und bezieht sich auch auf die Rückzahlung von Steuern der Vorjahre.

Angesprochen ist die Rückzahlung von Abgaben, somit ohne Einschränkung auf bestimmte Abgabenarten. In Betracht kommen insbesondere die Kapitalertragsteuer, die Lohnsteuer, die besondere Abzugssteuer nach § 99 EStG 1988 (Einkommensteuergesetz), aber auch andere Abgaben (siehe die Beispiele im Anhang). Entscheidend sind lediglich zwei Tatbestandselemente:

1. die Rechtsgrundlage für die Rückzahlung ist ein völkerrechtlicher Vertrag, wozu insbesondere die Doppelbesteuerungsabkommen gehören, aber auch andere völkerrechtliche Verträge, wie zB die Wiener Diplomatenkonvention, die Wiener Konsularkonvention oder die von Österreich abgeschlossenen Amtssitzabkommen, und
2. die Angelegenheit fällt nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde.

Im Anhang sind beispielhaft Fälle der Zuständigkeit und der Unzuständigkeit nach § 13a AVOG angeführt.

2 Vereinheitlichte Weiterleitung von Entlastungsanträgen:

Zur Erreichung einer möglichst einfachen Handhabung wird angeordnet, dass - wenn in einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder einer zu einem DBA ergangenen Durchführungsverordnung die Weiterleitung durch die Behörden vorgesehen ist - ab sofort die "hinausgehenden" Anträge auf Entlastung von Auslandssteuern auf der Grundlage von DBAs (Ansässigkeitsbestätigungen) ohne Zwischenschaltung der Finanzlandesdirektionen ("von Amt zu Amt") unmittelbar dem Finanzamt Eisenstadt zuzuleiten sind, das die Weiterleitung an die zuständige ausländische Behörde besorgt.

3 Drucksorten:

Die derzeit aufgelegten Drucksorten werden durch die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland eigenverantwortlich weiterbetreut. Das Bundesministerium für Finanzen hat gegen die Weiterverwendung "alter" Drucksorten keine grundsätzlichen Bedenken.

4. Die vorstehenden Ausführungen stellen die Rechtsansicht des BM Finanzen im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise dar. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten werden dadurch weder begründet noch können solche aus diesem Erlass abgeleitet werden. Tz 2 und die nachfolgend verfügte Erlassaufhebung stellen eine Weisung an die Finanzlandesdirektionen und Finanzämter dar.

Der nicht im AÖF veröffentlichte Erlass des BM Finanzen vom 30. Juni 1992, 04 0101/64-IV/4/92, mit dem die bundesweite Zuständigkeit für die KEST-Erstattungsanträge und die "hinausgehenden" Anträge auf die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland übertragen worden war, wird aufgehoben.

Dieser Erlass wird im AÖF veröffentlicht.

21. März 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

ANHANG:

(zum Erlass BM Finanzen vom 21.3.2000, 04 0201/1-IV/4/00)

I. In die Zuständigkeit nach § 13a AVOG fallen zB folgende Angelegenheiten:

1. Rückzahlung von **KESt** auf nach DBA (ganz oder teilweise) befreiten Dividenden bei Personen, die nach dem DBA im anderen Staat ansässig sind. Dies stellt den **HAUPTANWENDUNGSFALL** der mit § 13a AVOG begründeten Zuständigkeit dar.

HINWEIS: davon zu unterscheiden ist der Fall der Rückzahlung von KESt auf Dividenden an "EU-Muttergesellschaften" (siehe das unter II. 2. angeführte Beispiel).

2. Rückzahlung von **KESt** auf nach DBA (ganz oder teilweise) befreiten Bankzinsen und Erträgen aus Forderungswertpapieren bei Personen, die in Österreich einen Wohnsitz haben (und daher unbeschränkt steuerpflichtig sind), aber gemäß DBA als im anderen Staat ansässig gelten.

HINWEIS: davon zu unterscheiden ist der Fall der Rückzahlung von KESt auf Bankzinsen und Erträgen aus Forderungswertpapieren bei beschränkt steuerpflichtigen Personen (siehe das unter II. 1. angeführte Beispiel).

3. Rückzahlung von **KESt** auf nach DBA (ganz oder teilweise) befreiten Auslandskapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, die auf Grund der Verordnung des BM Finanzen zur Durchführung der KESt-Entlastung in bezug auf Auslandszinsen, BGBl. II Nr. 43/1998, einbehalten wurde.

HINWEIS: davon völlig unberührt ist die Zuständigkeit zur Durchführung einer Veranlagung aufgrund eines Antrages iSd § 97 Abs. 4 zweiter Satz EStG 1988.

4. Rückzahlung von **LSt** einer nach Art. 37 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966 (WDK), steuerbefreiten Person (zB: Träger einer "blauen Legitimationskarte" - vgl. RZ 121 LStR 1999).

5. Rückzahlung von **LSt** einer bei einer Botschaft "sur place" beschäftigten Person, deren Dienstbezüge zwar nicht nach der WDK, wohl aber nach einem DBA steuerfrei sind (vgl. RZ 124 f LStR 2000).
6. Rückzahlung von **LSt** iSd § 70 Abs. 2 EStG 1988, wenn sich die Steuerbefreiung auf ein DBA stützt und wenn nicht nach § 102 EStG 1988 eine Veranlagung durchzuführen ist (zB: Einem deutschen Grenzgänger wurde LSt einbehalten und er hat keinen Veranlagungsantrag gestellt).
7. Rückzahlung von **Abzugssteuer nach § 99 EStG 1988** bei nach DBA befreiten Einkünften beschränkt steuerpflichtiger Personen, wenn nicht nach § 102 EStG 1988 eine Veranlagung durchzuführen ist (zB: Einkünfte aus Beratungsleistungen durch ausländische Unternehmer ohne inländischen Betrieb; Honorar an beschränkt steuerpflichtige Künstler/Sportler, wenn das anzuwendende DBA keine "Künstlerklausel" iSd Art. 17 Abs. 1 OECD-Musterabkommen enthält).
8. Rückzahlung von **anderen Steuern**, die entgegen einem völkerrechtlichen Vertrag erhoben wurden, wenn es sich um eine "Rückzahlung" nach § 240 Abs. 3 BAO und nicht um eine "Rückzahlung" eines Guthabens iSd § 239 BAO handelt (zB: Ein Diplomat hat für seinen PKW an den Versicherer entgegen Art. 34 WDK **motorbezogene VersSt** bezahlt und dieser hat sie an das Finanzamt abgeführt - die örtliche Zuständigkeitsregelung des § 6 Abs. 3 Z 7 Versicherungssteuergesetz 1953 iVm § 7 Abs. 1 KfzStG 1992 derogiert nicht dem § 13a AVOG).

HINWEIS: davon zu unterscheiden ist der Fall der "sonstigen" Versicherungssteuer (siehe das unter II. 7.1. angeführte Beispiel).

II. Nicht in die Zuständigkeit nach § 13a AVOG fallen zB folgende Angelegenheiten:

1. Rückzahlung von **KEst** auf Bankzinsen und Erträgen aus Forderungswertpapieren bei Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren Aufenthalt haben (und daher beschränkt steuerpflichtig sind), da hier die Rechtsgrundlage nicht ein DBA, sondern § 98 Z 5 lit. a EStG 1988 ist.
Es besteht Zuständigkeit nach § 59 BAO (BETRIEBSFINANZAMT).

2. Rückzahlung von **KSt** auf Dividenden an "EU-Muttergesellschaften", da hier die Rechtsgrundlage nicht ein DBA, sondern § 94a EStG 1988 ist.
Es besteht Zuständigkeit nach § 59 BAO (BETRIEBSFINANZAMT).
3. Rückzahlung von **LSt** iSd § 70 Abs. 2 EStG 1988, wenn sich die Steuerbefreiung nicht auf ein DBA stützt und wenn nicht nach § 102 EStG 1988 eine Veranlagung durchzuführen ist (zB: Ein beschränkt Steuerpflichtiger arbeitet in Österreich bei einem österreichischen Arbeitgeber nur kurzfristig, sodass die Besteuerungsgrenze nach den Bestimmungen des EStG nicht überschritten wird und er hat keinen Veranlagungsantrag gestellt).
Es besteht Zuständigkeit nach § 56 BAO (idR FINANZAMT DER "BERUFSAUSÜBUNG").
4. Rückzahlung von **LSt** iSd § 70 Abs. 2 EStG 1988 bei Abgabepflichtigen iSd § 1 Abs. 4 EStG 1988 (zB: Ein in Deutschland ansässiger, in Österreich tätiger Beamter beantragt als "Grenzpendler" die Berücksichtigung von Sonderausgaben, die sich nicht auf Österreich beziehen - die Grenzgängerregelung des Art. 9 Abs. 3 DBA-D kommt bei "Einkünften aus öffentlichen Kassen" iSd Art. 10 DBA-D nicht zur Anwendung).
Es besteht Zuständigkeit nach § 56 BAO (idR FINANZAMT DER "BERUFSAUSÜBUNG").
5. Rückzahlung von **USt (Umsatzsteuervergütung)** an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder (BGBl Nr. 257/1976 igF).
Es besteht Zuständigkeit des BUNDESMINISTERIUMS FÜR FINANZEN.
6. Rückzahlung von **USt (Vorsteuererstattung)** an "ausländische" Unternehmer nach § 12 AVOG.
Es besteht Zuständigkeit des FINANZAMTES GRAZ-STADT.
7. "Rückzahlung" von Steuern, die zwar entgegen einem völkerrechtlichen Vertrag erhoben wurden, aber nicht im Weg der "Rückzahlung" nach § 240 BAO, sondern bescheidmäßig gem. §§ 201, 202 BAO festzusetzen (und nach Maßgabe des § 239 BAO zurückzuzahlen) sind, wie zB in folgenden Fällen:
 - 7.1. Ein Diplomat hat an den Versicherer entgegen Art. 34 WDK **VersSt** (andere als motorbezogene VersSt - siehe das unter I. 8. angeführte Beispiel) bezahlt und diese hat sie an das Finanzamt abgeführt.

Festsetzung nach § 202 BAO durch DAS FÜR DIE ERHEBUNG DER
VERSICHERUNGSSTEUER ZUSTÄNDIGE FINANZAMT.

7.2. Ein mit einer "roten Legitimationskarte" ausgestatteter Bediensteter der
UNO/Wien hat für den Kauf seiner Eigentumswohnung entgegen Abschnitt 38
des Amtssitzabkommens UNO-Wien, BGBI. III Nr. 99/1998, iVm Art. 34 WDK
GrEST an den vertragserrichtenden Notar bezahlt und dieser hat sie namens
des Diplomaten selbst berechnet und entrichtet.

Festsetzung nach § 201 BAO durch DAS FÜR DIE ERHEBUNG DER
GRUNDERWERBSTEUER ZUSTÄNDIGE FINANZAMT.

7.3. Ein mit einer "roten Legitimationskarte" ausgestatteter Bediensteter der
UNO/Wien hat für den Kauf seiner Eigentumswohnung entgegen Abschnitt 38
des Amtssitzabkommens UNO-Wien iVm Art. 34 WDK **GrEST** aufgrund eines an
ihn ergangenen Grunderwerbsteuerbescheides entrichtet.

Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303 BAO) oder stattgebende
Berufungsvorentscheidung durch DAS FÜR DIE ERHEBUNG DER
GRUNDERWERBSTEUER ZUSTÄNDIGE FINANZAMT oder Bescheidaufhebung
oder stattgebende Berufungsentscheidung DURCH DIE
FINANZLANDES DIREKTION.

7.4. Ein im gemeinsamen Haushalt lebender Familienangehöriger eines in Österreich
akkreditierten Berufskonsuls hat für die Zulassung seines innergemeinschaftlich erworbenen
Neuwagens entgegen Art. 49 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen,
BGBI Nr. 318/1969, **NOVA** an das Wohnsitzfinanzamt entrichtet.

Festsetzung nach § 201 BAO durch DAS FÜR DIE ERHEBUNG DER
NORMVERBRAUCHSABGABE ZUSTÄNDIGE FINANZAMT.